

SATZUNG

des Vereins

Heimat- und Geschichtsverein Steinfurth "Die Rosisten"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Heimat- und Geschichtsverein Steinfurth "Die Rosisten" und nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim, Stadtteil Steinfurth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) Sammlung, Erhaltung, Erforschung und Auswertung von Dokumenten und Gegenständen, die für Steinfurth von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung sind, auch bezüglich des Rosenanbaues in Steinfurth.
 - b) Durchführung von geschichtskundlichen Vorträgen, Ausstellungen und Führungen, auch bezüglich Rosenkultur und Rosengeschichte.
 - c) Herausgabe von Aufsätzen und Schriften mit Themen zur Steinfurth Heimatgeschichte und zur Rosenkultur und Rosengeschichte.
 - d) Repräsentation für Steinfurth als Rosendorf.
 - e) Unterstützung der sammlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit des Rosenmuseums.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische und religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Kündigung jeweils zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Beschwerde zulässig; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Einnahmen aus steuerbegünstigten Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte benannt sein.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,

- b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- c) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer, jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) Beisitzern

§ 11

Amts-dauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln zu wählen.

§ 12

Verfahrensvorschriften für den Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich mit einer Frist von wenigstens 4 Tagen einzuberufen sind. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Vorstandssitzung leitet.
4. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Vereinsarbeit zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach der Satzung ehrenamtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Geschäfte verantwortlich.
2. Allen Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen und ordnungsgemäß zu verbuchen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung und Erstellen der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - insbesondere kulturelle - Zwecke im Stadtteil Steinfurth zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung am 17. November 1995 in Kraft.